



(Dritte Fassung gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 22.11.2001.)

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Forums der Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck**

### **A. Benutzungsordnung**

#### § 1 Nutzungsberechtigung

Für das Forum der Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck stehen schulische Nutzungen grundsätzlich an erster Stelle.

Die Gemeinde Havixbeck kann, im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Anne-Frank-Gesamtschule, die Räumlichkeiten des Forums auch für eigene Zwecke nutzen, oder – insbesondere für kulturelle und karitative Veranstaltungen – auch Dritten zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Bei der vertraglich zu regelnden Nutzung übernehmen Dritte alle Rechte und Pflichten des Veranstalters.

Die positive Bescheidung eines Antrages auf Nutzung des Forums durch Dritte ist gefährdet, wenn die Antragstellung nicht mindestens zwei (2) Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgt ist. Die Gemeindeverwaltung hält entsprechende Antragsformulare bereit, die unter anderem auch der Beschreibung der geplanten Veranstaltungen, der Beantragung einer Schankerlaubnis oder der Bereitstellung von zusätzlichen Müllbehältern dienen. Die Gemeindeverwaltung stimmt die Belegung mit dem Leiter der Gesamtschule ab und erteilt dem Antragssteller einen Bescheid bzw. schließt einen Nutzungsvertrag mit dem Antragsteller ab, der mit Auflagen und Bedingungen versehen sein kann.

In der Regel entscheidet die Verwaltung und die Schulleitung, in der Ausnahmesituation der Schulausschuss. Wenn in dem Entscheidungszeitraum keine Sitzung des Schulausschusses vorgesehen ist, entscheidet der Bürgermeister.

#### § 2 Nutzungsarten

Für das Forum der Anne-Frank-Gesamtschule sind grundsätzlich folgende Nutzungsarten zugelassen:

- a) Veranstaltungen der Gemeinde Havixbeck und deren Einrichtungen
- b) kulturelle Veranstaltungen sowie
- c) Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen, Sitzungen und
- d) gesellige Veranstaltungen (z. B. Schützenfeste, Jubiläumsveranstaltungen) sofern diese von Havixbecker Vereinen, Organisationen oder Parteien veranstaltet werden
- e) politische Veranstaltungen demokratischer Parteien
- f) sonstige Veranstaltungen mit auswärtigen Veranstaltern, sofern ein Interesse der Gemeinde Havixbeck an der Durchführung dieser Veranstaltung besteht.

Nicht zugelassen sind Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (z. B. Hochzeit, Geburtstag)!

Über Anträge für eine andersartige Nutzung und über die Vergabe bei vorliegenden Anträgen verschiedener Veranstalter für den gleichen Veranstaltungstermin entscheidet ebenfalls das in § 1 der Benutzungsordnung genannte Gremium.

#### § 3 Rechte und Pflichten der Veranstalter

Die Nutzung darf nur im Rahmen der schriftlichen Nutzungsgenehmigung bzw. des Nutzungsvertrages erfolgen. Festgesetzte Veranstaltungszeiten sind einzuhalten. Der Veranstalter haftet der Gemeinde Havixbeck für jeden Schaden

aus Anlass der Veranstaltung an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen, für Schäden im Nahbereich der Veranstaltung, die durch zumutbare organisatorische Maßnahmen hätten verhindert werden können sowie für Personenschäden. Auf vor Übernahme der Einrichtung bereits vorhandene Mängel kann sich der Veranstalter nur berufen, wenn er dies der Gemeinde Havixbeck vor Beginn der Veranstaltung angezeigt hat. Er stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Veranstaltung durch Abgabe einer Haftungsfreistellungserklärung frei. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die vorgesehenen Gänge und Fluchtwege freizuhalten, die Fluchttüren unverschlossen zu halten und nicht mit Mobiliar und Geräten zuzustellen, die Personenbeschränkungen der Räumlichkeiten zu beachten. In der Aula herrscht Rauchverbot, ausgenommen sind Veranstaltungen, die unter § 9, III Nr. 1 Buchstabe b) aufgeführt sind.

#### § 4

##### Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten und deren Einrichtung

Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt erst nach einem gemeinsamen Besichtigungstermin mit dem Hausmeister der Gesamtschule oder einem bevollmächtigten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Der Veranstalter hat die benutzten Räume in der im Bescheid mitgeteilten bzw. im Vertrag vereinbarten Frist nach der Veranstaltung – falls erforderlich, noch am gleichen Tag – aufgeräumt und in dem gleichen Zustand wie vor der Übergabe zu übergeben. Dieses wird von der Schule nach der Benutzung kontrolliert. Eine erforderliche werdende Sonderreinigung wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten trägt der Nutzer (siehe unten § 9, II Nr. 2).

Der Veranstalter kann sich nur dann darauf berufen, die Einrichtung nicht sauber und aufgeräumt übernommen zu haben, wenn er dies der Gemeinde Havixbeck vor Beginn der Veranstaltung angezeigt hat.

#### § 5

##### Bedienung der technischen Anlagen

Beleuchtungsanlagen, Lautsprecher und sonstige technische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und nach entsprechender Einweisung bedient werden. Für technische Störungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Für Schäden an den technischen Anlagen haftet der Veranstalter. Wenn über die von der Gemeinde Havixbeck vorgenommene Ausstattung der Räume hinaus weitere Vorrichtungen geschaffen oder Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Bühnenaufbauten usw. in die Räume eingebracht werden, so ist hierzu die Einwilligung der Gemeinde Havixbeck erforderlich. Bei der Einbringung sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen genauestens zu beachten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der zusätzlichen Einrichtungsgegenstände.

Der Auf- und Abbau der Zusatzeinrichtungen ist ausschließlich während der vereinbarten Nutzungsdauer durchzuführen; über eventuell notwendige Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Leiter der Gesamtschule.

#### § 6

##### Hausrecht und Anordnungen der Gemeinde

Den Kontrollorganen der Gemeinde Havixbeck (Schulleiter, Hausmeister, bevollmächtigte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung) ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zugestatten. Das von der Gemeinde Havixbeck beauftragte Personal übt gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.

#### § 7

##### Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch die Gemeinde Havixbeck

Die Gemeinde Havixbeck kann vom Nutzungsvertrag bzw. von der Nutzungsgenehmigung für das Forum der Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck zurücktreten, wenn

- a) der Veranstalter nicht bereit ist, das von der Gemeinde Havixbeck in einzelnen Punkten oder insgesamt beanstandete Veranstaltungskonzept zu ändern,
- b) der Veranstalter das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet,
- c) der Gemeinde Havixbeck Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen widerspricht,
- d) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Dem Veranstalter erwächst in solchen Fällen kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Havixbeck.

§ 8  
Brandschutz

Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher der Gemeinde Havixbeck – Ordnungsamt – anzuzeigen. Das Ordnungsamt der Gemeinde Havixbeck entscheidet über die Gestellung einer Brandsicherheitswache nach Anhörung des Leiters der freiwilligen Feuerwehr Havixbeck.

## B. Entgeltordnung

### § 9

#### I.

Für Veranstaltungen im Forum der Anne-Frank-Gesamtschule berechnet die Gemeinde Havixbeck ein Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten entsprechend den nachstehenden Vorschriften. Das Nutzungsentgelt wird – soweit nicht anders angegeben – als Tagessatz erhoben. Ferner wird grundsätzlich von jedem Nutzer eine Energie- und Verwaltungskostenpauschale erhoben, welche die Kosten für Heizung-, Wasserverbrauch, Nutzung der technischen Anlagen, Einweisung und Überwachung und sonstige Nebenkosten einschließt. Zusätzlich können noch Sonderreinigungs- und Hausmeisterkosten anfallen. Das Nutzungsentgelt und die Energie- und Verwaltungskostenpauschale sind mindestens vierzehn (14) Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter auf ein von der Gemeinde Havixbeck angegebene Konto zu zahlen.

Die folgenden Nutzungsentgelte sind grundsätzlich von Jedermann, der die nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten insbesondere aus wirtschaftlichen oder geselligen Gründen in Anspruch nimmt, zu zahlen:

Aula (mit Bühne und Nebenräume)	300,00 €
Foyer	125,00 €
Küche	150,00 €

Es sind folgende Nutzungskombinationen möglich:

Genutzte Räume (inklusive Einrichtungsgegenstände)

Aula	Foyer	Küche	Entgelt
x	x		425,00 €
x	x	x	575,00 €
	x	x	275,00 €

(Für alle Veranstaltungen stehen die vorhandenen Toilettenanlagen zur Verfügung.)

1. Die Nutzungsfreigabe für die Aula erfolgt ausschließlich inklusive Foyer.
2. Das Ausgeben von Speisen und Getränken ist nur in der Küche und/oder im Foyer möglich. Es wird erwartet, dass Speisen und Getränke nur von örtlichen Lieferanten (aus Havixbeck oder Hohenholte) bezogen werden. Geschirr einschließlich Gläser, Besteck usw. wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
3. Dem Veranstalter steht es frei, sich eines „Saalwirtes“ zu bedienen, der – in Abstimmung mit der Gemeinde (evtl. Rahmenvertrag) – auch Hausmeisterfunktion übernehmen kann.

#### II.

Erhebung bzw. Befreiung von Energie- und Verwaltungskosten sowie Sonderkosten

1. Grundsätzlich wird von jedem Nutzer eine Energie- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 50,- € pro Veranstaltungstag erhoben.
2. Die Gemeindeverwaltung erteilt den Auftrag zur eventuell erforderlichen Sonderreinigung der Räumlichkeiten und gibt die erforderlichen Sonderreinigungskosten in vollem Umfang an den Veranstalter weiter.

3. Bei erforderlicher Anwesenheit des Hausmeisters werden dem Veranstalter von der Gemeinde € 15,- pro angefangener Stunde berechnet. Dies gilt nicht für die Übergabe- bzw. Abnahmezeit.
4. Ausnahmen von der Auferlegung der Energie- und Verwaltungskosten sowie der Reinigungskosten werden gemacht bei
  - a) bei rein schulischen und gemeindlichen Veranstaltungen
  - b) karitativen Veranstaltungen und Veranstaltungen der Bildungseinrichtungen in Havixbeck
  - c) Entscheidungen des Bürgermeisters in besonderen Fällen

### III.

#### Erhebung bzw. Befreiung von den Nutzungsentgelten

1. zusätzlich zu der Auferlegung der Energie- und Verwaltungskosten sowie den Sonderkosten werden in folgenden Fällen die oben genannten Nutzungsentgelte erhoben:
  - a) grundsätzlich bei gewerblichen und ähnlichen Veranstaltungen (Modenschau der Werbegemeinschaft, Mitgliederversammlung der Volksbank, Mitgliederwerbeveranstaltung der Sparkasse)
  - b) bei überwiegend geselligen Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter: z. B. Schützenfesten, Karnevalsveranstaltungen.
2. Keine zusätzlichen Nutzungsentgelte werden erhoben bei:
  - a) Veranstaltungen der Schule bzw. der Gemeinde und deren Einrichtungen
  - b) Mitgliederversammlungen und kulturellen Veranstaltungen – ohne kommerziellen Charakter – von Havixbecker Organisationen oder von überörtlichen Verbänden, in denen Havixbecker Organisationen Mitglied sind, bei denen die sachliche Arbeit (Informationen, Regularien, Gedankenaustausch, Konzert, Theater, Altenpflege, und ähnliches) im Vordergrund steht, wenn Getränke nur als Pausengetränke bzw. Erfrischungsgetränke in nicht nennenswerten Umfang gereicht werden
  - c) nicht kommerziellen politischen Veranstaltungen der in Havixbeck ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.
3. Von der Erhebung des zusätzlichen Nutzungsentgeltes kann in besonderen Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden bei Veranstaltungen von Auswärtigen, die im Interesse der Gemeinde liegen oder die den Interessen der Gemeinde förderlich sind, wobei dem Bürgermeister die Entscheidung im Einzelfall obliegt.
4. Sollte die Gemeinde im Falle einer Absage einen Verlust dadurch erlitten haben, dass sie eine ebenfalls für diesen Zeitpunkt beantragte Nutzung abgesagt hat, so ist der Gemeinde das dadurch verlorene Entgelt zu erstatten.

#### § 10

Die Vergnügungssteuer, die Kosten der GEMA, die Kosten bzw. Gebühren für Sanitäts-, Kassen-, Ordnungs- und Brandschutz sowie mögliche Schankerlaubnisgebühren sind in den Entgeltsätzen nicht enthalten und daher zusätzlich vom Veranstalter zu tragen.

Zur Sicherung aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung bestehender oder künftig entstehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Gemeinde Havixbeck kann dem Veranstalter eine von der Gemeinde Havixbeck festgesetzte Kautionsauflegung auferlegt werden. Über die Höhe der Kautionsauflegung entscheidet das in § 1 der Benutzungsordnung aufgeführte Gremium.

#### § 11

Die dritte Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung vom 01.01.1998 außer Kraft gesetzt.

48329 Havixbeck, den 28.12.2001  
Der Bürgermeister

Gottschling